

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 68

DIENSTAG, DEN 31. AUGUST

2021

Inhalt:

	Seite		Seite
Förderrichtlinie Gesamtstädtische Projekte des freiwilligen Engagements	1409	Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen	1417
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	1411	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	1417
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Sülldorf 26 (Dorf Sülldorf).....	1412	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	1417
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel – Egenbüttler Weg –.....	1413	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	1418
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Pregelweg –	1413	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	1418
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Elgenkamp –	1414	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	1418
Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Jaspersdiek –.....	1414	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	1418
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Luetkensallee –.....	1414	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	1419
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schulpfad –	1414	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	1419
Planfeststellungsverfahren Verlängerung der Neuenfelder und Viersielener Wettern, Herstellung von Refugialgewässern	1414	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	1419
Bekanntmachung zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021.....	1415	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	1419
		Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	1419
		Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	1419
		Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	1420
		Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	1420
		Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2021 der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.....	1420

BEKANNTMACHUNGEN

Förderrichtlinie Gesamtstädtische Projekte des freiwilligen Engagements

Ausgangslage

Hamburg ist eine bunte, vielfältige und lebendige Stadt, in der viele Hamburgerinnen und Hamburger sich aktiv einbringen, um das Zusammenleben friedlich, solidarisch und lebenswert zu gestalten. Freiwilliges Engagement in Hamburg ist dabei in seinen unterschiedlichen Ausprägungen ein unverzichtbarer Beitrag zur aktiven Gestaltung des Zusammenlebens und ein wichtiger Bestandteil gesellschaftlicher Teilhabe.

Mit der Hamburger Engagementstrategie (Drucksache 21/19311) hat der Senat daher die Weiterentwicklung der

bislang befristeten eingerichteten Verfügungsfonds des Forum Flüchtlingshilfe beschlossen.

Die vorliegende Förderrichtlinie ermöglicht der Sozialbehörde, Freiwilligenprojekte und -initiativen zu unterstützen, deren Aktivitäten sich auf das gesamte Stadtgebiet beziehen oder keinen erkennbaren bezirklichen Schwerpunkt haben.

Sie ergänzt damit die Förderrichtlinie „Freiwilliges Engagement“, deren Fokus auf der lokalen Engagementförderung durch die Bezirksämter liegt.

1. Förderziele, Zuwendungszweck

1.1 Förderziele

Die Förderrichtlinie Gesamtstädtische Projekte des freiwilligen Engagements leistet einen Beitrag, um

die in der Hamburger Engagementstrategie (Drucksache 21/19311) beschriebenen Ziele zu erreichen.

Hierzu zählen insbesondere die Initiierung und Unterstützung von lokalen Prozessen zur:

- a) Stärkung des Engagements im Sozialraum;
- b) Förderung von Austausch und Vernetzung.

1.2 Zuwendungszweck

Es sollen insbesondere gesamtstädtische Projekte, Aktivitäten und Maßnahmen mit folgenden Ansätzen und Rahmenbedingungen gefördert werden:

- a) Maßnahmen, die das konkrete, gemeinwohlorientierte freiwillige Engagement unterstützen, würdigen und weiterentwickeln;
- b) Maßnahmen, die Vernetzung, Austausch und Zusammenarbeit von lokalen Akteuren des freiwilligen Engagements unterstützen und zur selbstbestimmten Nutzung von Gestaltungsspielräumen befähigen;
- c) Maßnahmen, die die digitalen Kompetenzen im Engagementfeld fördern und zum Ausbau der digitalen Angebote beitragen;
- d) Maßnahmen, die das Engagement bestimmter Gruppen fördern und hervorheben. Hierunter fallen im Sinne der Engagementstrategie insbesondere junge Menschen, Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund;
- e) Freiwilligenprojekte, die zur Förderung der Integration von Geflüchteten und Zugewanderten beitragen;
- f) Freiwilligenprojekte, die die Begegnung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen fördern, um mehr Verständnis füreinander und ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu entwickeln und dazu beitragen, Vorurteile abzubauen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Sozialbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können juristische und natürliche Personen sein, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren (Wohn-)Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind möglich.

Bei der Erbringung von Leistungen müssen die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

Zuwendungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie können nur für bezirksübergreifende, d.h. mindestens zwei Bezirke umfassende Vorhaben bewilligt werden.

Die Mittel sollen für die konkrete Unterstützung von freiwillig Tätigen und Initiativen verwendet werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Förderungsfähig sind die unter 1.2 genannten Zwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, in der Regel begrenzt auf ein Volumen von mindestens 5000,- Euro und höchstens 30000,- Euro je Zuwendungsempfängenden, Zuwendungszweck und Jahr. Über Ausnahmen entscheidet die für die Förderung des freiwilligen Engagements zuständige Abteilungsleitung der Sozialbehörde. Mietkosten und Raummieten, beispielsweise für Veranstaltungen, können übernommen werden. (Unter-)Mietverträge sind bei Antragstellung vorzulegen.

Anrechenbare Projektausgaben sind weiterhin:

- Sachausgaben (z. B. Verbrauchsmittel, Catering, Fahrtkosten gemäß des Hamburger Reisekostengesetzes);
- Verwaltungskosten;
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit;
- Bewirtschaftungsausgaben;
- Abgaben/Beiträge (z. B. GEMA);
- Personalkosten (Bemessungsmaßstab: ausschließlich nach Maßgabe des TV-L);
- Honorare;
- Aufwandsentschädigungen (innerhalb der steuerlichen Freibetragsgrenzen):
 - Helfertätigkeiten bis zu 10,00 Euro pro Stunde;
 - für koordinierende Tätigkeiten, Übungsleiter und Gruppenleitungen bis zu 15,00 Euro pro Stunde.

Für das Antragsverfahren, die Auswahl von Projekten und die Bewilligung wird von der Sozialbehörde ein geeignetes Verfahren entwickelt und auf der Internetseite der FHH zum Freiwilligen Engagement (www.hamburg.de/engagement) bekannt gegeben.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die Zuwendungsempfängenden weisen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Sozialbehörde hin. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. der Sozialbehörde ist auf allen Publikationen zu verwenden.

Darüber hinaus sind Zuwendungsempfängende verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie zu bedienen. Die Sozialbehörde ist berechtigt, die aus den, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten, Unterlagen ersichtlichen Daten auf

Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Verwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

5.2 Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle)

Auf Basis der Verwendungsnachweise (siehe 6.2) führt die Sozialbehörde eine Erfolgskontrolle des Förderprogramms durch.

Der Erfolg des Förderprogramms wird im Rahmen der Erfolgskontrolle für die Hamburger Engagementstrategie überprüft. Anhand der Datenlage aus der Auswertung der Verwendungsnachweise wird beurteilt, ob das Förderprogramm in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 beiträgt.

Die Sozialbehörde betrachtet ihre Sicht auf die Entwicklungspotentiale des freiwilligen Engagements im Rahmen der Engagementförderung als einen fortlaufenden Planungsprozess unter Berücksichtigung der lokalen Engagementförderung in den Bezirken. Die Bezirksämter und die Sozialbehörde treffen sich mindestens einmal jährlich, um die Ergebnisse zu diskutieren.

6. Verfahren

6.1 Antragsfristen und Antragsverfahren

6.1.1 Antragsfristen für das Haushaltsjahr 2021

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2021 sind spätestens bis zum 31. Juli 2021 (Eingang bei der Sozialbehörde) zu stellen.

Sofern nach Bearbeitung der fristgerecht eingegangenen Zuwendungsanträge weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann die Sozialbehörde das Antragsverfahren, befristet bis spätestens zum 30. September 2021, erneut öffnen.

6.1.2 Antragsfristen für das Haushaltsjahr 2022

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2022 sind spätestens bis zum 30. September 2021 (postalischer Eingang bei der Sozialbehörde) zu stellen.

Sofern nach Bearbeitung der fristgerecht eingegangenen Zuwendungsanträge weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann die Sozialbehörde das Antragsverfahren, befristet bis spätestens zum 30. April 2022, erneut öffnen.

6.1.3 Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen sind regelmäßig spätestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme vollständig, postalisch und unterschrieben einzureichen bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Arbeit und Integration, ESF-Verwaltungsbehörde

– Projekt- und Zuwendungssteuerung, AI 44 –
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg.

Die Bewilligungsbehörde stellt Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen auf der Internetseite www.hamburg.de/engagement zum Download sowie auf Anforderung zur Verfügung.

Bewilligungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt und durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bestätigt.

6.2 Nachweis der Verwendung (Zweckerreichungskontrolle)

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme mit Vorschlägen für die Messung der Zweckerreichung beizufügen.

Als Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung müssen Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes – entsprechend den Festlegungen der Sozialbehörde im Zuwendungsbescheid – einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis einschließlich der Belege sowie einen Sachbericht einreichen. Im Sachbericht ist darauf einzugehen, inwieweit der Verwendungszweck erfüllt wurde (siehe Ziffer 1.2). Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Der Erfolg der Maßnahme ist nachgewiesen, wenn mindestens einer der unter 1.2 genannten Verwendungszwecke erfüllt wird.

6.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest.-P-) der Anlage 2 VV zu § 46 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO). Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und endet zunächst am 31. Dezember 2022. Eine Verlängerung ist bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel beabsichtigt.

Hamburg, den 31. August 2021

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)

Amtl. Anz. S. 1409

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (Vorhabenträger) hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation im laufenden Plangenehmigungsverfahren für die Sanierung der Kaimauer Neumühlen Westkai (Aktenzeichen: 150.1442-014) am 12. August 2021 eine Planänderung beantragt. Insoweit war die zu Verfahrensbeginn getroffene Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht

(Amtl. Anz. Nr. 103 vom 1. Dezember 2020 S. 2442) zu überprüfen und nach der nunmehr beantragten Änderung des Vorhabens erneut gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 9 Absatz 4, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Auch nach der beantragten Änderung hat das Vorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb weiterhin von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand des Vorhabens ist die Vorspundung der mittlerweile bis zu 145 Jahre alten und nicht mehr dauerhaft standsicheren Kaimauer am Neumühlener Westkai auf einer Länge von 242 m mit einer rückverankerten Rohrspundwand mit einem Vorbaumaß von 3,75 m bis 4,10 m, wodurch eine Wasserfläche von 970 m² verlorengeht. Die nunmehr beantragte Planänderung umfasst umfangreiche Modifikationen des Bauvorhabens sowohl in konstruktiver Hinsicht als auch mit Blick auf die Baudurchführung. So soll die Trasse der neuen Wand unter Einsatz eines Bohrers und eines Greifers zunächst von Wasserbausteinen geräumt werden und die geräumte Trasse vor Beginn des Einbringens der neuen Spundwand mit Sand verfüllt werden. Überdies vergrößert sich gegenüber der ursprünglichen Planung die Einbindetiefe der Tragrohre der neuen Rohrspundwand von bisher bis zu 29,30 m auf nun bis zu 32,00 m. Weiter ist auf Grund der Baugrundverhältnisse ein Nachrammen der unverändert in Räumungsbohrungen hergestellten Bohrlöcher einzustellen. Die Tragrohre über den letzten Meter erforderlich. Für das Einbringen der Füllbohlen sind anstelle von Räumungsbohrungen Lockerungsbohrungen vorgesehen. Und schließlich werden die Füllbohlen durch Einpressen anstelle von Einvibrieren in den Baugrund eingebracht.

Die auf Grund der Baugrundverhältnisse erforderlich gewordenen Rammarbeiten und Räumungsbohrungen gehen mit bauzeitlichen Erschütterungswirkungen und Baulärm einher. So werden insbesondere für das Nachrammen der Tragrohre über maximal zehn Tage in der Spitze Überschreitungen der nach AVV Baulärm einschlägigen Immissionsrichtwerte um etwa 18 bis 22 dB(A) prognostiziert. Für die Räumungsbohrungen wird eine Maximalbelastung über 15 Tage bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte um lediglich etwa 5 dB(A) angesetzt.

Trotz Erschütterungswirkungen und temporär höherer Lärmbelastung ergeben sich weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sowie Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft. Die bauzeitlichen Belastungen sind hinsichtlich dieser Schutzgüter unverändert, weshalb die ursprüngliche Feststellung aufrechterhalten bleiben kann. Die nicht von der Änderung betroffenen, im ursprünglichen Antrag beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind weiterhin vorgesehen.

Auch wenn auf Grund des beantragten Einsatzes der Ramme von Erschütterungswirkungen im Umfeld der Baumaßnahme auszugehen ist, können ebenso erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich mit seinem Änderungsan-

trag zu Schutzvorkehrungen, um Schäden an der Bausubstanz insbesondere auch der denkmalgeschützten Gebäude zu vermeiden. So werden neben einer Beweissicherung Erschütterungsmessungen gemäß DIN 4150 durchgeführt und bei Erreichen kritischer Schwingungsgrößen die Rammenenergie angepasst. Auch wird die Vibrationsfrequenz beim Einbringen der Rückverankerung nach DIN 4150 überwacht und erforderlichenfalls reduziert. Zudem wird das Einvibrieren der Füllbohlen durch Einpressen ersetzt, wodurch sich die Wirkungen im Baumfeld sogar diesbezüglich reduzieren werden.

Auch führen die durchaus erheblichen Richtwertüberschreitungen nach AVV Baulärm in Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die mit dem Nachrammen einhergehende Lärmbelastung tritt bei etwa zehntäglichen Rammungen für jeweils zehn Minuten und damit etwa 100 Minuten/Tag auf. Dabei werden die prognostizierten Richtwertüberschreitungen von bis zu 22 dB(A) jedoch nur an etwa zwei Tagen erwartet. Im Übrigen fällt die Belastung je nach Baufortschritt in den gewerblich genutzten Bereichen entlang der Kaimauer geringer aus; auf Grund des Wanderns der Baustelle tritt der Baulärm zudem in unterschiedlicher, in der Regel geringerer Intensität auf. Lediglich im Bereich der höhergelegenen Belegenheiten an der Elbtreppe ist eine kontinuierliche Richtwertüberschreitung von bis zu 21 dB(A) an neun Tagen prognostiziert, auch diese jedoch nur für jeweils 100 Minuten/Tag. Trotz Änderung des Bauverfahrens bleibt es im Ergebnis damit weiterhin bei kleinräumigen Auswirkungen von verhältnismäßig geringer Dauer. Schließlich kann mit Blick auf die Einbringungsmethode der Füllbohlen die damit einhergehende Lärmbelastung reduziert werden.

Abschließend sind auch erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen weiterhin auszuschließen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 19. August 2021

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 1411

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Sülldorf 26 (Dorf Sülldorf)

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), für das Gebiet östlich und westlich des Sülldorfer Kirchenweges nördlich der S-Bahnstrecke und der Straße Op'n Hainholt einen Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Sülldorf 26 aufzustellen (Aufstellungsbeschluss A 02/21) und mit ihm für seinen Geltungsbereich die bestehenden Bebauungspläne aufzuheben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bezirk Altona, Stadtteil Sülldorf, Ortsteil 226, und wird wie folgt begrenzt: Lehmkuhlenweg – West- und Nordgrenze des Flurstücks 1191 – Schlangweg – Nordgrenze des Flurstücks 1204, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2751, Nordgrenze des Flurstücks 1210, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1211, West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1212, über das Flurstück 3310 – Feldweg 65 – Ellernholt – Ostgrenze des Flurstücks 3133, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2706, Ostgrenze des Flurstücks 2844, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 33, Ost-

grenzen der Flurstücke 3321 und 2707 – Op'n Hainholt – Sülldorfer Kirchenweg – Südgrenzen der Flurstücke 2215, 2701, 1172 und 3152, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1173, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2810, Südgrenze des Flurstücks 3486 der Gemarkung Sülldorf – Feldweg 60.



Eine Karte, in der das Bebauungsplangebiet farbig umgrenzt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona in den Diensträumen der Jessenstraße 4 im VII. Stock während der Dienststunden montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr eingesehen werden. Das Fachamt ist unter den Telefonnummern 040/428 11 - 60 13 oder - 60 10 sowie auch per E-Mail unter: stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de erreichbar.

Mit dem Bebauungsplan Sülldorf 26 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den ursprünglichen Dorfkern von Sülldorf in seiner Struktur mit seinen landwirtschaftlich genutzten Flächen und Grünflächen zu erhalten und vor ortsuntypischer Verdichtung zu bewahren. Dabei sollen insbesondere die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe mit den öffentlichen Belangen, u. a. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in Einklang gebracht werden. Unter Berücksichtigung des Urteils des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 15. Oktober 2020 ist vorgesehen, die Wirtschaftsstellen von landwirtschaftlichen Betrieben in die Dorfgebietsfestsetzung (MD) mit einzubeziehen und das Dorfgebiet nach der Art der zulässigen Nutzung zu gliedern.

Darüber hinaus soll ein Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB festgelegt werden, um die städtebauliche Eigenart des Gebietes mit seiner Mischung aus ortsbildprägenden

ländlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden überwiegend des 19. Jahrhunderts und unter Denkmalschutz stehenden Objekten zu erhalten.

Hamburg, den 25. August 2021

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1412

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel – Egenbüttler Weg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319, Gemarkung Schnelsen, belegene Wegefläche (Flurstück 1458 teilweise) in der Straße Egenbüttler Weg dem öffentlichen Verkehr mit sofortiger Wirkung gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats im Zimmer 981 des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Eimsbüttel, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus und kann nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 18. August 2021

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1413

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Pregelweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515/509, belegene Wegefläche Pregelweg (Flurstück 4480 teilweise), Brücke zwischen Wiedehopfstieg und Pregelweg liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich lediglich auf die Brückenoberfläche (Geh- und Radweg). Das Brückenbauwerk und die Gewässerfläche sind davon ausgenommen.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 16. August 2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1413

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Elgenkamp –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegenen Wegeflächen Elgenkamp (Flurstück 3540 teilweise), vor den Häusern Nummern 34-40, 42-48, 43-47 und 49-53 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgängerverkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 16. August 2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1414

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Jaspersdiek –

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene öffentliche Wegefläche Jaspersdiek (ehemals Kreienhoop) (Flurstück 7912 teilweise [ehemals 4176]), Haus Nummer 12 gegenüberliegend, für den allgemeinen Verkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 16. August 2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1414

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Luetkensallee –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Marienthal, Ortsteil 508, belegene Verbreiterungsfläche Luetkensallee (Flurstück 3351 [209 m²]), Haus Nummer 58 gegenüberliegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 16. August 2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1414

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schulpfad –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Oldenfelde, Ortsteil 526, belegenen Wegeflächen Schulpfad (Flurstücke 1784 [742 m²], 1711 [503 m²] und 4653 [72 m²]), von Oldenfelder Straße bis Bargtheider Straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet, und die anschließende Wegefläche bis Haffkruger Weg verlaufend, wird mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgängerverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 13. August 2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1414

Planfeststellungsverfahren Verlängerung der Neuenfelder und Viersielener Wettern Herstellung von Refugialgewässern

Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), vertreten durch die ReGe-Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH, beantragt nach Maßgabe der vorliegenden Antragsunterlagen die Planfeststellung gemäß § 48 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) in Verbindung mit § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltgesetz – WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) für die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in den Verbandsgebieten der Schleusenverbände Neuenfelde und Vierseelen.

Die Planunterlagen und Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens konnten auf Grund der COVID-19-Pandemiesituation nicht in dem üblichen Rahmen ausgelegt werden. Die Auslegung wurde daher gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet fand statt vom 17. Mai 2021 bis zum 16. Juni 2021 unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/harburg/planfeststellung>

Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Daneben erfolgte die Auslegung als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG vom 17. Mai 2021 bis zum 16. Juni 2021 unter Beachtung der pandemiebedingten besonderen Nutzungsbedingungen im Bezirksamt Harburg.

Online-Konsultation

Auf Grund der COVID-19-Pandemie wird zur Minderung des Risikos der weiteren Ausbreitung des Virus statt eines Erörterungstermins das Verfahren der Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1 PlanSiG eröffnet. In diesem kann zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen vorgetragen werden. Diese Informationen werden den zur Teilnahme Berechtigten gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG für die Online-Konsultation zugänglich gemacht. Hierzu erhalten die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen geäußert haben, ein entsprechendes Schreiben der Anhörsbehörde.

Die Durchführung der Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 HmbVwVfG und § 2 Absatz 1 PlanSiG bekannt gemacht.

Die Online-Konsultation findet **vom 6. September 2021 bis zum 13. September 2021** statt. Innerhalb dieses Zeitraums besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch gegenüber der Anhörsbehörde zu äußern, Postanschrift: Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg; E-Mail-Adresse:

MR-Verwaltung@harburg.hamburg.de

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 Satz 4 PlanSiG).

Hinsichtlich der Gewährleistung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung wird auf die Geltung der Datenschutzerklärung des Bezirksamtes Harburg verwiesen, einzusehen unter:

<https://www.hamburg.de/harburg/datenschutzerklaerungen/>

Hamburg, den 23. August 2021

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1414

Bekanntmachung zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis

Einsichtsfrist

Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Freie und Hansestadt Hamburg zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 wird vom 6. September 2021 (Montag) bis einschließlich 10. September 2021 (Freitag) von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr in den unten angegebenen Wahldienststellen (Ausgabestellen für die Briefwahlunterlagen) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen in den Wahlberechtigtenverzeichnissen eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte im genannten Zeitraum nur dann ein Recht auf Einsicht in die Verzeichnisse, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigung

An den Wahlen zum Deutschen Bundestag kann nur teilnehmen, wer in ein Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten, also seit dem 26. Juni 2021, in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten
- und nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch im Ausland lebende Deutsche wahlberechtigt.

Wahlberechtigte, die am 15. August 2021 in Hamburg mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldet sind, werden von Amts wegen in die Wahlberechtigtenverzeichnisse eingetragen und erhalten bis zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Alle anderen Wahlberechtigten werden nur auf Antrag in die Wahlberechtigtenverzeichnisse aufgenommen.

Wohnungslose

Wohnungslose werden nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie die wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag muss persönlich oder schriftlich bis zum 5. September 2021 gestellt werden. Zur Erleichterung der Antragstellung sind Vordrucke in den Wahldienststellen und in den Grundsicherungs- und Sozialdienststellen der Bezirksamter, in den Tagesaufenthaltsstätten sowie in den Übernachtungsstätten und Wohnunterkünften erhältlich.

Einspruch

Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 10. September 2021 bis 14.00 Uhr (Ende der Einsichtsfrist), in der zuständigen Wahldienststelle Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, sollten sich durch Nachfrage bei der örtlich zuständigen Wahldienststelle bis zum Ende der Einsichtsfrist vergewissern, ob sie im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Sonstige Hinweise

Sind auf einer Wahlbenachrichtigung Schreibfehler bei den Personendaten enthalten, wird gebeten, diese den Kundenzentren der Bezirksämter mitzuteilen. Auch am Wahltag werden im Wahllokal entsprechende Hinweise entgegengenommen.

Wahlscheine

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl teilnehmen

- durch Briefwahl
- oder
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal seines Wahlkreises.

Wahlscheinantrag

In das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Der Antrag kann persönlich in der Wahldienststelle (nicht telefonisch) oder schriftlich (auch durch Telegramm, Telefax oder E-Mail) **bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr**, in den unten genannten Wahldienststellen oder bis zum 21. September 2021 im Internet über www.hamburg.de/briefwahl gestellt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Wird glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum 25. September 2021, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis (5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis (10. September 2021) versäumt hat,
- sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der zuständigen Wahldienststelle gelangt ist.

Dieser Antrag kann bis zum Wahltag um 15.00 Uhr gestellt werden.

Personen, die einen Antrag für eine andere Person stellen, müssen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt sind. Sie haben sich auszuweisen.

Menschen mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Briefwahlunterlagen

Personen, die Briefwahl beantragen, erhalten

- den Wahlschein für die Bundestagswahl,
- den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- den amtlichen Stimmzettel
- sowie den roten Wahlbriefumschlag zum Zurücksenden der ausgefüllten Briefwahlunterlagen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für Dritte ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Briefwahlunterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der zuständigen Wahldienststelle vor Empfangnahme der Briefwahlunterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wählerinnen und Wähler, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Die roten Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert. Die roten Wahlbriefe sind so rechtzeitig abzusenden, dass sie bei der Kreiswahlleitung am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Sie können auch bei den auf den roten Wahlbriefen angegebenen Anschriften der Kreiswahlleitungen abgegeben werden.

Öffnungszeiten

Die Wahldienststellen haben vom 17. August 2021 bis 23. September 2021 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, am 24. September 2021 (Freitag) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am 25. September 2021 (Sonnabend) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Wahlsonntag, 26. September 2021, von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

Wahldienststellen

Wahldienststelle Bezirksamt Hamburg-Mitte
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
Telefax: 040/42 79 08-164
briefwahl@hamburg-mitte.hamburg.de

Wahldienststelle Bezirksamt Altona
Platz der Republik 1, 22765 Hamburg
Telefax: 040/42 79 02-040
briefwahl@altona.hamburg.de

Wahldienststelle Osdorf
Bornheide 47 a, 22549 Hamburg
Telefax: 040/427902-040
Briefwahl@altona.hamburg.de

Wahldienststelle Bezirksamt Eimsbüttel
Grindelberg 66, 20144 Hamburg
Telefax: 040/427903-081
Briefwahl@eimsbuettel.hamburg.de

Wahldienststelle Lokstedt
Garstedter Weg 13, 22453 Hamburg
Telefax: 040/427903-082
Briefwahl-Lokstedt@eimsbuettel.hamburg.de

Wahldienststelle Bezirksamt Hamburg-Nord
Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg
Telefax: 040/427904-999
Briefwahl@hamburg-nord.hamburg.de

Wahldienststelle Bezirksamt Wandsbek
Am alten Posthaus 4, 22041 Hamburg
Telefax: 040/427905-505
Briefwahl@wandsbek.hamburg.de

Wahldienststelle Bramfeld
Herthastrasse 20, 22179 Hamburg
Telefax: 040/427905-502
Briefwahl-Bramfeld@wandsbek.hamburg.de

Wahldienststelle Alstertal
Wentzelplatz 7, 22391 Hamburg
Telefax: 040/427905-501
Briefwahl-Alstertal@wandsbek.hamburg.de

Wahldienststelle Rahlstedt
Rahlstedter Straße 151, 22143 Hamburg
Telefax: 040/427905-503
Briefwahl-Rahlstedt@wandsbek.hamburg.de

Wahldienststelle Bezirksamt Bergedorf
Chrysanderstraße 4, 21029 Hamburg
Telefax: 040/427906-280
Briefwahl@bergedorf.hamburg.de

Wahldienststelle Bezirksamt Harburg
Harburger Rathausforum 1, 21073 Hamburg
Telefax: 040/427907-408
Briefwahl@harburg.hamburg.de

Wahldienststelle Süderelbe
Neugrabener Markt 5, 21149 Hamburg
Telefax: 040/427907-430
Briefwahl-Suederelbe@harburg.hamburg.de

Hamburg, im August 2021

**Die Bezirksämter
Der Landeswahlleiter**

Amtl. Anz. S. 1415

Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 21 über Mandatswechsel in den 21. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 376), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 23. Juli 2021 (S. 1196) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Harburg

Herr Andreas Fleischer (laufende Nummer 8 auf der Bezirksliste der Partei Alternative für Deutschland [AfD]) hat sein Mandat mit Wirkung zum 31. Juli 2021 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Herr Andreas Manfred Rüdiger (laufende Nummer 7 auf der Bezirksliste der Partei AfD) als nach Personenwahl nachfolgende noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach § 36 Absatz 2 BezVWG am 21. Juli 2021 mit Wirkung zum 1. August 2021 für gewählt erklärt. Die Wahl wurde nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang abgelehnt und gilt daher nach § 36 Absatz 4 Satz 3 BezVWG als angenommen.

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte

Herr Stefan Dührkop (laufende Nummer 1 auf der Bezirksliste der Partei DIE LINKE [DIE LINKE]) ist verstorben.

An seiner Stelle wurde Herr Jürgen Olschok (laufende Nummer 6 auf der Bezirksliste der Partei DIE LINKE) als nach Listenwahl nachfolgende noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach § 36 Absatz 2 BezVWG am 21. Juli 2021 für gewählt erklärt.

Herr Jürgen Olschok hat die Wahl am 28. Juli 2021 angenommen.

Hamburg, den 23. August 2021

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 1417

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 28. September 2020, Antragsnummer 51155574 HCS; Ablehnungsbescheid) an Herrn John Christiansen, letzte bekannte Anschrift: Am Kaiserkai 69, 20457 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift des vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 02.418, Stockwerk 4, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 9. Juni 2021

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Amtl. Anz. S. 1417

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank hat für die Firma Glance GmbH, letzte bekannte Anschrift: Winterhuder Weg 29, 22085 Hamburg, einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen. Eine aktuelle Firmenanschrift der Glance GmbH sowie des im Handelsregister eingetragenen gesetzlichen Vertreters, Herrn Viktor Timoshchenko, ist nicht bekannt. Deshalb stellt die Hamburgische Investi-

tions- und Förderbank mit dieser Bekanntmachung den vorgenannten Bescheid vom 29. Januar 2021 (Antragsnummer 51154622 HCS; Ablehnungsbescheid) gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 02.418, Stockwerk 4, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 9. Juni 2021

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Amtl. Anz. S. 1417

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 7. Juni 2021, Antragsnummer 51136910 HCS; Widerrufs- und Rückforderungsbescheid) an Herrn Kevin Wannenmacher, letzte bekannte Anschrift: Lübecker Straße 1, 22087 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift des vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 02.418, Stockwerk 4, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 6. Juli 2021

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Amtl. Anz. S. 1418

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 14. Juni 2021, Antragsnummer 51136622 HCS; Widerrufs- und Rückforderungsbescheid) an Herrn Selahattin Dilber, letzte bekannte Anschrift: Tiroler Straße 3 c, 22049 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift des vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 02.418, Stockwerk 4, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 20. August 2021

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Amtl. Anz. S. 1418

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank hat für die Firma HTC – Hanseatic Tax Consulting GmbH, letzte bekannte Anschrift: Nerlichsweg 9, 20535 Hamburg, einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen. Eine aktuelle Firmenanschrift der HTC – Hanseatic Tax Consulting GmbH sowie des im Handelsregister eingetragenen gesetzlichen Vertreters, Herrn Andrejs Poluhovics, ist nicht bekannt. Deshalb stellt die Hamburgische Investitions- und Förderbank mit dieser Bekanntmachung den vorgenannten Bescheid vom 15. Mai 2020 (Antragsnummer 51136330 HCS; Bewilligungsbescheid) gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 02.418, Stockwerk 4, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 9. Juni 2021

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Amtl. Anz. S. 1418

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 7. Juni 2021, Antragsnummer 51136024 HCS; Widerrufs- und Rückforderungsbescheid) an Herrn Sener Ismail, letzte bekannte Anschrift: Wandsbeker Chaussee 57, 22089 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift des vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 02.418, Stockwerk 4, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 20. August 2021

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Amtl. Anz. S. 1418

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 23. Juni 2021, Antragsnummer 51134220 HCS; Widerrufs- und Rückforderungsbescheid) an Herrn David Riedel, letzte bekannte Anschrift: Rodeweg 6, 22117 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift des vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 02.418, Stockwerk 4, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 20. August 2021

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Amtl. Anz. S. 1418

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank hat für die Firma H & D Dienstleistung GmbH, letzte bekannte Anschrift: Schnackenburgallee 17, 22525 Hamburg, einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen. Eine aktuelle Firmenanschrift der H & D Dienstleistung GmbH sowie des im Handelsregister eingetragenen gesetzlichen Vertreters, Herrn Huseyin Dokmeci, ist nicht bekannt. Deshalb stellt die Hamburgische Investitions- und Förderbank mit dieser Bekanntmachung den vorgenannten Bescheid vom 9. März 2021 (Antragsnummer 51129456 HCS; Widerrufs- und Rückforderungsbescheid) gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 02.418, Stockwerk 4, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 6. Juli 2021

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Amtl. Anz. S. 1419

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 16. März 2021, Antragsnummer 51127690 HCS; Widerrufs- und Rückforderungsbescheid) an Herrn Ilie Suhateanu, letzte bekannte Anschrift: c/o Bossy, Grootsruhe 4, 20537 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift des vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 02.418, Stockwerk 4, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 6. Juli 2021

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Amtl. Anz. S. 1419

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 28. April 2021, Antragsnummer 51114760 HCS; Widerrufs- und Rückforderungsbescheid) an Herrn Tomasz

Zabrzynski, letzte bekannte Anschrift: Arminiusstraße 1, 22525 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift des vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 02.418, Stockwerk 4, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 20. August 2021

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Amtl. Anz. S. 1419

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 3. Februar 2021, Antragsnummer 51111188 HCS; Korrekturbescheid) an Herrn Frank Günther Kleinschmidt, letzte bekannte Anschrift: Langbergring 67, 21033 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift des vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 02.418, Stockwerk 4, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 9. Juni 2021

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Amtl. Anz. S. 1419

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 27. April 2021, Antragsnummer 51109072 HCS; Widerrufs- und Rückforderungsbescheid) an Frau Chiara de Bernardinis, letzte bekannte Anschrift: c/o Koch, Bollweg 26, 22525 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift der vorgenannten Adressatin ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 02.418, Stockwerk 4, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 20. August 2021

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Amtl. Anz. S. 1419

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 3. Februar 2021, Antragsnummer 51108229 HCS; Korrekturbescheid) an Herrn Armando Quattrone, letzte bekannte Anschrift: Balduinstraße 29, 20359 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift des vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 02.418, Stockwerk 4, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 9. Juni 2021

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Amtl. Anz. S. 1420

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank hat für die Firma Schranz GbR Gesundheits- und Sportartikelshop, letzte bekannte Anschrift: Jenischstraße 26, 22609 Hamburg, einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen. Eine aktuelle Firmenanschrift der Schranz GbR Gesundheits- und Sportartikelshop sowie des im Handelsregister eingetragenen gesetzlichen Vertreters, Herrn Wolfgang Schranz, ist nicht bekannt. Deshalb stellt die Hamburgische Investitions- und Förderbank mit dieser Bekanntmachung den vorgenannten Bescheid vom 30. März 2021 (Antragsnummer 51095650 HCS; Widerrufs- und Rückforderungsbescheid) gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 02.418, Stockwerk 4, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 30. Juni 2021

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Amtl. Anz. S. 1420

Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2021 der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Zur ordentlichen Kammerversammlung des Jahres 2021, die am

Dienstag, dem 9. November 2021,

18.00 Uhr,

in den Mozartsälen

im Logenhaus an der Moorweidenstraße

Moorweidenstraße 36,

20146 Hamburg,

stattfinden wird, lade ich Sie herzlich ein.

Auf Grund der anhaltenden Corona-Pandemie wird es keinen öffentlichen Teil geben. Die Kammerversammlung beginnt unmittelbar mit dem nicht-öffentlichen Teil.

Ich sehe folgende Tagesordnung vor:

1. Jahresbericht des Vorstandes (einschließlich Erläuterung neuer berufsrechtlicher Regelungen)
2. Rechnungslegung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie die Verwaltung des Vermögens im Jahre 2020 (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO)
3. Bericht der Rechnungsprüfer; Prüfung der Abrechnung des Vorstandes (durch die Kammerversammlung) über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2020; Beschlussfassung über die Entlastung des Kammervorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
4. Verabschiedung des aktualisierten Haushaltsplanes für das Jahr 2021 (§ 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)
5. Beschlussfassung über die Integration der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in den allgemeinen Kammerhaushalt ab dem Haushaltsjahr 2022 (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)
6. Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2022 und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 (§ 89 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BRAO)
7. Neuwahl eines Rechnungsprüfers (§ 12 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer)
8. Einführung der elektronischen Wahl für die Wahlen zum Kammervorstand und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung und Anpassung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer an Änderungen im Berufsrecht, insbesondere durch das „Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“ und das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“
 - a) Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
 - aa) zur Einführung der elektronischen Wahl für die Wahlen zum Kammervorstand und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einschließlich der Ermöglichung von Bekanntmachungen außerhalb des Amtlichen Anzeigers, und
 - bb) zur Anpassung an Änderungen im Berufsrecht, insbesondere durch das „Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“ und das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ (§§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 2 Nr. 1, 191b BRAO)
 - b) Beschlussfassung über eine neue Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer zur Einführung der elektronischen Wahl (§§ 64 Abs. 2, 89, 191b BRAO)
9. Beschlussfassung über eine neue Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Anpassung an die aktuellen Kosten der Kammer und zur

Einführung neuer Gebührentatbestände, insbesondere für Feststellungsanträge im Anschluss an BGH, Urteil vom 14. Juli 2020 – AnwZ(Brfg) 8/20 – und für die Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)

10. Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, insbesondere zur Klarstellung der Beitragsschuld (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)
11. Beschlussfassung über neue Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen a) zur Anpassung an Änderungen im Berufsrecht, insbesondere durch das „Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“, b) zur Anpassung an das aktuelle Berufsbildungsgesetz (BBiG) und c) zur Neuregelung der Aufwandsentschädigung des Vorstands und anderer Ehrenamtler (§§ 89 Abs. 1 BRAO, 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO, 40 Abs. 6 BBiG)
12. Behandlung der weiteren gestellten Anträge
13. Verschiedenes

Nachdem die ursprünglich für den 26. April 2021 einberufene ordentliche Kammerversammlung des Jahres 2021 wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden musste, soll die ordentliche Kammerversammlung des Jahres 2021 nunmehr am 9. November 2021 stattfinden. Sie wird hiermit neu angekündigt.

•••

Im Übrigen teile ich mit:

I.

Zu TOP 1:

Der Präsident wird, wie üblich, der Kammerversammlung den Bericht des Vorstands über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr erstatten.

Der Bericht wird auch aktuelle Entwicklungen aus dem laufenden Geschäftsjahr umfassen. Insbesondere wird der Präsident auf die zahlreichen und grundlegenden Änderungen im Berufsrecht durch die jüngst beschlossenen Gesetzesänderungen zur Bundesrechtsanwaltsordnung, zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und zum Rechtsdienstleistungsgesetz eingehen.

Zu TOP 2:

Der Geschäftsbericht und die Rechnungslegung für das Jahr 2020 wurden bereits mit der Einberufung zur Kammerversammlung für den Termin am 26. April 2021 an die Mitglieder verschickt. Sie werden mit der Ankündigung nochmals an die Mitglieder versendet und sind als Kammerprotokoll 2/2021 auf der homepage der Kammer einsehbar.

Zu TOP 4:

Der aktualisierte Haushaltsplan für das Jahr 2021 wurde bereits mit dem Geschäftsbericht für das Jahr 2020 und der Einladung zur Kammerversammlung für den Termin am 26. April 2021 an die Mitglieder verschickt. Die Verlegung der Kammerversammlung in den November erfordert eine Aktualisierung des Haushaltsplans. Deshalb wird mit der Einberufung der Kammerversammlung für den 9. November 2021 eine nochmals aktualisierte Haushaltsplanung für das Jahr 2021 an die Mitglieder verschickt werden.

Zu TOP 5:

Zu den Aufgaben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gehört es, bei der Ausbildung und Prüfung der Studie-

renden und der Referendare mitzuwirken und die anwaltlichen Mitglieder der juristischen Prüfungsausschüsse vorzuschlagen (§ 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO). Dazu gehört auch eine angemessene Finanzierung dieser Aufgabe.

Die Kammerversammlung des Jahres 2003 hatte beschlossen, diese Aufgabe nicht aus dem allgemeinen Kammerhaushalt zu finanzieren, sondern über eine gesonderte Umlage. Dadurch sollte eine größere Transparenz der Kosten erreicht werden.

Seitdem erhebt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer von ihren Mitgliedern zusätzlich zum Kammerbeitrag eine Umlage für die Finanzierung der Mitwirkung an der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare. Die Kammerversammlung im Jahr 2003 hatte eine Umlage in Höhe von 25,00 Euro pro Jahr vorgesehen; die Umlage wurde aber jeweils nur in der Höhe abgerufen, wie sie zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Ausbildung erforderlich war. In den letzten Jahren waren dies jeweils 6,00 Euro pro Mitglied. Die 2003 geäußerte Befürchtung, dass die Beteiligung an der Finanzierung dieser Aufgabe zu hohen Mehrausgaben führen würde, hat sich also nicht bewahrheitet.

Die Abrechnung der Einnahmen aus der Umlage und die Ausgaben für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare erfolgt in einem gesonderten Haushalt. Darüber berichtet der Vorstand jährlich im Geschäftsbericht.

Der Vorstand schlägt jetzt vor, die Umlage in den allgemeinen Kammerhaushalt zu integrieren. Damit würde der Verwaltungsaufwand reduziert, der durch das Führen eines gesonderten Haushalts verursacht wird. Nach den Berechnungen des Vorstands betragen diese Kosten 2750,00 Euro pro Jahr, die durch die Integration in den allgemeinen Kammerhaushalt gespart würden. Dem stehen geschätzte einmalige Kosten in Höhe von 3200,00 Euro gegenüber, die für die Integration der Umlage in den allgemeinen Haushalt aufzuwenden sind. Die Kosten für die Umstellung hätten sich also bereits im zweiten Jahr amortisiert.

Die gewünschte Transparenz der Kosten der Mitwirkung an der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare bliebe erhalten. Der Kammerhaushalt würde um einen Nummernkreis erweitert und die Ausgaben würden zukünftig mit den gleichen Positionen veröffentlicht wie bisher; dann nur nicht mehr als Teil eines gesonderten Haushalts, sondern des allgemeinen Kammerhaushalts.

Wenn die Kammerversammlung wie vorgeschlagen entscheiden würde, würden die Kosten der Mitwirkung an der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in Zukunft aus dem allgemeinen Kammerbeitrag finanziert werden. Die Erhebung der Umlage würde dann entfallen. Dies hätte auch den Vorteil, dass für die Mitglieder mit einem Blick transparent würde, welchen Betrag sie insgesamt an die Kammer zu zahlen haben.

Der Vorstand schlägt deshalb vor, dass die Kammerversammlung wie folgt beschließen möge:

1. *Die mit Beschluss der ordentlichen Kammerversammlung 2003 geschaffene Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung wird nach dem 31.12.2021 nicht mehr erhoben und die anwaltsbezogene Referendarausbildung wird ab dem 01.01.2022 aus dem allgemeinen Kammerhaushalt finanziert.*
2. *Das am 31.12.2021 verbliebene Sondervermögen aus der Erhebung der Umlage für die Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung wird mit Wirkung zum*

01.01.2022 in das allgemeine Kammervermögen überführt. Ein eventueller Fehlbetrag wird aus dem allgemeinen Kammervermögen ausgeglichen.

Zu TOP 6:

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2021 ist (einschließlich der Kosten für das beA) von der Kammerversammlung 2020 auf 348,00 Euro festgesetzt worden. Zusätzlich wird für 2021 eine Ausbildungsumlage für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in Höhe von 6,00 Euro erhoben. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Beitragsordnung wird der Beitrag am 15. März eines Jahres fällig; der Beitrag 2021 war somit am 15. März 2021 fällig.

Die Kammerversammlung hat über den allgemeinen Kammerbeitrag für das Jahr 2022 zu beschließen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung zu TOP 5 werden die Kosten für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare ab dem Geschäftsjahr 2022 nicht mehr über eine gesonderte Umlage finanziert, sondern aus dem allgemeinen Kammerhaushalt. Diese Kosten sind deshalb in der Planung des Haushalts für das Geschäftsjahr 2022 und der Berechnung des Kammerbeitrags für das Geschäftsjahr 2022 zu berücksichtigen. Der Kammerbeitrag würde voraussichtlich allein deshalb angehoben werden müssen, aber dafür würde dann ab dem Geschäftsjahr 2022 die Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare nicht mehr erhoben werden.

Mit der Einberufung zur Kammerversammlung für den 26. April 2021 wurde ein Haushaltsplan für das Jahr 2022 vorgelegt.

Inzwischen hat sich herausgestellt, dass der Haushaltsplan für das Jahr 2022 überarbeitet werden muss. Denn inzwischen sind vier Gesetzesvorhaben beschlossen worden, die erhebliche Neuerungen und Änderungen im Berufsrecht der Anwaltschaft mit sich bringen:

1. das **Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften** (Entwurf aus BT-Drs. 19/26828 mit Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates aus BT-Drs. 19/26920 und der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses aus BT-Drs. 19/30503); das Gesetz ist verkündet (BGBl. I 2021, 2154) und am 01.08.2021 in Kraft getreten;
2. das **Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften** (Entwurf aus BT-Drs. 19/20348 mit der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses aus BT-Drs. 19/24735); das Gesetz ist verkündet (BGBl. I 2020, 3320) und tritt am 01.10.2021 in Kraft;
3. das **Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt** (Entwurf aus BT-Drs. 19/27673 mit der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses aus BT-Drs. 19/30495); das Gesetz ist verkündet (BGBl. I 2021, 3415) und tritt am 01.10.2021 in Kraft; und
4. das **Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe** (Entwurf aus BT-Drs. 19/27670 mit Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses aus BT-Drs. 19/30516); das Gesetz ist verkündet (BGBl. I 2021, 2363) und tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Diese Gesetzesvorhaben waren zum Zeitpunkt der Einberufung der Kammerversammlung für den 26. April 2021 zwar schon bekannt, aber es war noch nicht abzusehen, ob sie tatsächlich kurzfristig verabschiedet würden (mit Ausnahme des damals schon verkündeten „Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“). Deshalb konnten sie seinerzeit noch nicht in der Haushaltsplanung für 2022 berücksichtigt werden; vielmehr musste seinerzeit noch die Durchführung einer zusätzlichen außerordentlichen Kammerversammlung in Erwägung gezogen werden. Durch die Verlegung der Kammerversammlung ist eine zusätzliche Kammerversammlung nunmehr entbehrlich geworden.

Die Gesetze werden Auswirkungen auf die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern haben. Insbesondere müssen zukünftig grundsätzlich alle Berufsausübungsgesellschaften von den Rechtsanwaltskammern für ihre anwaltliche Tätigkeit zugelassen werden. Eine Ausnahme von der Zulassungspflicht gilt für Berufsausübungsgesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Mitglieder einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer angehören. Die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften werden zukünftig Mitglieder der Kammer und unterliegen zukünftig der Berufsaufsicht durch die Kammern.

Mit der Einberufung für die Kammerversammlung am 9. November 2021 wird ein aktualisierter Haushaltsplan für das Jahr 2022 an die Mitglieder verschickt werden. Dann wird der Kammervorstand auch einen Vorschlag für die Höhe des allgemeinen Kammerbeitrags für das Jahr 2022 unterbreiten. Dabei ist es das Ziel des Vorstands, dass die Kosten, die durch die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaften verursacht werden, durch Gebühren finanziert werden und nicht den allgemeinen Kammerhaushalt belasten.

Zu TOP 7:

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wählt die Kammerversammlung zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer. Alle zwei Jahre findet die Wahl eines Rechnungsprüfers statt. Die Amtszeit jedes Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre.

Am 25. April 2021 endete die Amtszeit von Herrn Ernst Brückner. Die Amtszeit von Herrn Ulrich Gerken endet am 30. April 2023. Es ist deshalb ein neuer Rechnungsprüfer mit einer Amtszeit von 4 Jahren zu wählen. Herr Ernst Brückner steht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.

Alle Mitglieder sind aufgerufen, andere Wahlvorschläge zu unterbreiten. Für diese Vorschläge gelten die Regeln über Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder nicht; die Vorschläge für einen neuen Rechnungsprüfer müssen also nicht vor der Kammerversammlung schriftlich eingereicht werden.

Zu TOP 8:

1. Seit dem 1. Juli 2018 ist eine Präsenzwahl des Kammervorstands in der Kammerversammlung nicht mehr zulässig. Die Wahlen können gemäß § 64 Abs. 1 BRAO als Briefwahl oder elektronische Wahl durchgeführt werden.

Die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer wurden schon immer als Briefwahl durchgeführt;

seit 2018 können sie auch als elektronische Wahlen durchgeführt werden (§ 191b Abs. 2 BRAO).

Die Kammerversammlung hatte sich im Jahr 2018 mit diesen Gesetzesänderungen befasst und auf Vorschlag des Vorstands entschieden, die Wahlen bis auf weiteres als Briefwahlen durchzuführen. Im Zuge dessen wurden eine aus Gründen der Klarheit insgesamt neugefasste Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und eine neue Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand beschlossen.

Schon damals war es der ausdrückliche Wille des Vorstands, die Wahlen als elektronische Wahlen abzuhalten, sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Inzwischen sind die technischen Voraussetzungen gegeben und andere Kammern haben durchweg gute Erfahrungen mit elektronischen Wahlen gemacht. Dabei bedeutet elektronische Wahl die Stimmabgabe über ein elektronisches, internetbasiertes Wahlportal; wünschenswert, aber nicht zwingend, ist auch, dass sämtliche Unterlagen, die für die Wahl benötigt werden, elektronisch übermittelt werden.

Deshalb schlägt der Vorstand jetzt vor, die Wahlen grundsätzlich als elektronische Wahlen durchzuführen: und zwar sowohl die Vorstandswahlen, als auch die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Der Wahlausschuss soll aber eine Briefwahl anordnen können.

2. Dafür muss die Geschäftsordnung geändert werden, weil sie derzeit in § 11 und § 13 die elektronische Wahl ausschließt.
3. Die Details sollen dann in einer gemeinsamen Wahlordnung zu den Wahlen des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer bestimmt werden. Bisher sind die Vorschriften für die Wahlen des Vorstandes und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung in zwei getrennten Wahlordnungen enthalten; beide Wahlordnungen weisen weitgehende Übereinstimmungen auf. Die Ermöglichung der elektronischen Wahl erforderte ohnehin eine weitgehende Überarbeitung der bestehenden Wahlordnungen. Der Vorstand möchte die Gelegenheit nutzen und die ohnehin in weiten Teilen übereinstimmenden Wahlordnungen in einer Wahlordnung zusammenfassen.
4. Wie bereits oben erwähnt, sind kürzlich vier Gesetzesvorhaben beschlossen worden, die teilweise grundlegende Änderungen des Berufsrechts mit sich bringen. Diese Änderungen machen auch Änderungen an der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer erforderlich, insbesondere muss die Geschäftsordnung daran angepasst werden, dass zukünftig auch Berufsausübungsgesellschaften Mitglieder der Kammer sein werden und dass die Kammerversammlung zukünftig nur noch schriftlich oder über das beA einberufen werden kann. Diese Änderungen waren bei der Ankündigung und Einberufung der Kammerversammlung für den 26. April 2021 noch nicht konkret absehbar, so dass sie seinerzeit noch nicht für die Tagesordnung vorgesehen waren.
5. Der Kammervorstand wird seine Vorschläge für die Änderung der Geschäftsordnung und für die neue Wahlordnung mit der Ankündigung an die Mitglieder versenden, auf der homepage der Kammer veröffentlichen und auf der Kammerversammlung erläutern.

Zu TOP 9:

Der Kammervorstand schlägt vor, die Gebührenordnung der Kammer neu zu beschließen.

Zunächst sollen die Gebühren an die aktuellen Kosten der Kammer angepasst werden. Dazu haben die Geschäftsführung und der Vorstand untersucht, welche Kosten die einzelnen gebührenpflichtigen Handlungen bei der Kammer verursachen. Das Ergebnis dieser Evaluierung war, dass in einigen Fällen Bedarf für eine Erhöhung der Gebühren besteht, damit diese wieder kostendeckend sind.

Außerdem sollen redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, insbesondere sollen zur besseren Lesbarkeit Überschriften eingeführt werden und Anpassungen an die neue Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten vorgenommen werden.

Die oben bei TOP 6 und TOP 8 angesprochenen Gesetze haben die Kammern und damit auch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer mit zusätzlichen Aufgaben betraut. Diese neuen Aufgaben führen zu einer erheblichen Steigerung des Verwaltungsaufwands der Kammer. Zukünftig müssen sich grundsätzlich alle Berufsausübungsgesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform, für ihre anwaltliche Tätigkeit zulassen lassen; Ausnahmen gelten für Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Mitglieder einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer angehören. Jede Berufsausübungsgesellschaft kann sich freiwillig zulassen lassen. Die Berufsausübungsgesellschaften werden Mitglieder der Kammer und unterliegen, wie bisher nur natürliche Personen, den Berufspflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und damit auch der Berufsaufsicht durch die Kammer. Alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften erhalten mindestens ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach. Sie müssen von der Kammer registriert werden und diese Daten an das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis übertragen werden. Die Zulassung und Verwaltung der Berufsausübungsgesellschaften und die Berufsaufsicht über sie wird zu einem erheblichen Mehraufwand in den Kammern und damit auch bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer führen. Damit diese Kosten möglichst weitgehend nicht aus den Kammerbeiträgen finanziert werden, sondern weitgehend gebührenfinanziert werden, müssen neue Gebührentatbestände geschaffen werden. Diese Änderungen waren zum Zeitpunkt der Ankündigung und Einberufung der Kammerversammlung für den 26. April 2021 noch nicht absehbar und deshalb für die Tagesordnung der Versammlung am 26. April 2021 nicht vorgesehen.

Der Vorstand wird seinen Vorschlag für eine neue Gebührenordnung mit der Ankündigung an die Mitglieder versenden, auf der homepage der Kammer veröffentlichen und auf der Kammerversammlung erläutern.

Zu TOP 10:

Der Kammervorstand schlägt vor, auch die Beitragsordnung zu ändern. Insbesondere soll klargestellt werden, dass der Beitrag pro Mitglied zu entrichten ist und somit auch jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft, die Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist, neben den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen, die in ihr tätig sind, einen eigenen Kammerbeitrag schuldet.

Der Vorstand wird seine Vorschläge für eine überarbeitete Beitragsordnung mit der Ankündigung an die Mitglieder versenden, auf der homepage der Kammer veröffentlichen und auf der Kammerversammlung erläutern.

Zu TOP 11:

Der Kammervorstand schlägt vor, die Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer neu zu verabschieden.

Es sind ohnehin Ergänzungen der Richtlinien erforderlich geworden. Das neue Berufsbildungsgesetz (BBiG) verlangt, dass insbesondere die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse für die Ausbildungs- und Fortbildungsprüfungen festgelegt werden müssen.

Außerdem verlangen die oben in TOP 6 und TOP 8 genannten Gesetze die Festsetzung weiterer Aufwandsentschädigungen, die allerdings weitgehend schon heute vorgesehen sind; neu ist eine Aufwandsentschädigung für die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

Der Vorstand möchte die Gelegenheit nutzen, um die Struktur der Richtlinien zu ändern: bisher behandeln die Richtlinien zunächst die Erstattung von Fahrtkosten, Tagessätze für Verpflegung, Abwesenheitsgeld und Übernachtungskosten, bevor die Aufwandsentschädigungen geregelt werden. Zukünftig sollen zunächst die Aufwandsentschädigungen der für die Kammer ehrenamtlich Tätigen geregelt werden und die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten und die Zahlung von Abwesenheitsgeld sollen sich an den Vorschriften des RVG orientieren.

Außerdem schlägt der Vorstand vor, die Entschädigung der Ehrenämter, namentlich des Vorstands, zu überarbeiten. Dabei geht es nicht darum, das Vorstandsamt zu einer lukrativen Nebentätigkeit umzugestalten. Das Vorstandsamt ist und bleibt Ehrenamt. Mit dem Vorschlag ist gleichwohl die Hoffnung verbunden, dass zukünftig mehr Mitglieder für ein Vorstandsamt kandidieren werden und mehr Mitglieder sich in den anderen Ehrenämtern engagieren werden. Wenn die Richtlinie wie vom Vorstand vorgeschlagen inhaltlich geändert würde, könnte dies schon positive Auswirkungen auf die 2022 stattfindende Vorstandswahl haben.

Der Vorstand hat sich seinen Vorschlag nicht einfach gemacht: Das Gesetz erlaubt in § 75 BRAO nur eine Aufwandsentschädigung und das darf gerade kein Ersatz für den Verdienstaufschlag sein, den die Vorstandsmitglieder durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit erleiden. Der Vorstand fühlt sich strikt daran gebunden. Der Vorstand hat folglich sehr lange und intensiv diskutiert, ob er der Kammerversammlung überhaupt eine Anhebung der Aufwandsentschädigung vorschlagen soll: es gab etliche Stimmen im Vorstand, die dagegen waren oder zumindest Bedenken angemeldet haben. Einige haben sich sogar dafür ausgesprochen, die Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder ganz abzuschaffen – sie legen das „Ehrenamt“ besonders streng aus. Aber gleichzeitig hören wir immer wieder, dass Mitglieder deshalb nicht für den Vorstand kandidieren, weil sie es sich nicht leisten können: bei einer Aufwandsentschädigung von derzeit 25,50 Euro pro Vorstandssitzung sei das finanzielle Opfer für ein Vorstandsamt und die damit verbundene Arbeit in den jeweiligen Abteilungen zu groß. Dem will der Vorstand begegnen – wohl wissend, dass auch die jetzt vorgeschlagenen Beträge die finanziellen Einbußen einer Tätigkeit im Vorstand nicht werden ausgleichen können. Das sollen und, wie eingangs erwähnt, dürfen sie auch

gar nicht. Aber wenigstens soll der mit dem Vorstandsamt verbundene Aufwand pauschalisiert ausgeglichen werden, wenngleich in einem noch immer weit unter Bundesdurchschnitt liegenden Maße. Der Vorstand insoweit schlägt vor, dass einfache Vorstandsmitglieder als Aufwandsentschädigung künftig pauschal 250,- Euro/Monat erhalten sollen, die Präsidiumsmitglieder den doppelten Betrag und der Präsident oder eine künftige Präsidentin den dreifachen Betrag. Der Vorschlag sieht dabei zugleich vor, dass Vorstandsmitglieder bei Übernahme weiterer Ehrenämter, etwa in einem Fachausschuss, keinerlei zusätzliche Aufwandsentschädigung unserer Kammer erhalten.

Der Vorstand wird seine Vorschläge für neue Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen mit der Ankündigung an die Mitglieder versenden, auf der homepage der Kammer veröffentlichen und auf der Kammerversammlung erläutern. Der Vorstand lädt ausdrücklich zu einer intensiven Diskussion darüber ein.

II.

Wichtige Allgemeine Hinweise:

1. Alle Kammermitglieder sind aufgerufen, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung der Kammerversammlung einzureichen. Dafür setze ich gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung eine Frist bis zum

21. September 2021

(entscheidend ist der Eingang bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer).

2. Anträge zur Tagesordnung müssen gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung in Textform eingereicht werden.

Die Anschrift der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist wie folgt:

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg.

Briefsendungen können entweder direkt über die Geschäftsstelle der Kammer (nur montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15:00 Uhr) oder über die Gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg (mit Nachbriefkasten bis 24.00 Uhr), abgegeben werden. Wegen der noch andauernden Corona bedingten Schließung der Geschäftsstelle für den Publikumsverkehr ist eine persönliche Übergabe nur nach Anmeldung möglich; sollte die Geschäftsstelle den Betrieb auf Grund geänderter Corona-Regelungen einstellen müssen, wäre auch die Erreichbarkeit des Briefkastens bei der Geschäftsstelle nicht gewährleistet. Anträge können ferner eingereicht werden per Telefax über 040/35 74 41 41, per E-Mail über die Adresse info@rak-hamburg.de oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).

3. Nach Ablauf der genannten Frist erhalten Sie wie üblich die gemäß § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung vorgesehene formelle Einladung zur Kammerversammlung (Einberufung), mit der die endgültige Tagesordnung und die Anträge bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 24. August 2021

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Dr. Christian Lemke
Präsident

Amtl. Anz. S. 1420

Die Beschlussvorschläge des Vorstands zu TOP 8, TOP 9, TOP 10 und TOP 11 werden mit der Ankündigung an die Mitglieder versandt werden und auf der homepage der Kammer veröffentlicht werden.

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung:
Bundesbauabteilung Hamburg, in Vertretung für
die Bundesrepublik Deutschland

Postanschrift:
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
NUTS-Code: DE600
Land: DE
Telefax: +49 (40)427921200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse (URL):
[http://www.hamburg.de/
behoerdenfinder/hamburg/11255485](http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485)

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen unein-
geschränkten und vollständigen direkten Zugang
gebührenfrei zur Verfügung unter

<https://abruf.bi-medien.de//D444245947>

Weitere Auskünfte erteilt folgende Kontaktstelle:

Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Postanschrift:
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
NUTS-Code: DE600
Land: DE

Kontaktstelle(n):
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung
eMail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse (URL):
[http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/
hamburg/11255485](http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485)

Angebote sind elektronisch einzureichen.
<http://www.bi-medien.de>
Schriftliche Angebote sind nicht zulässig.

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher
Ebene

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags
BWK : Neubau Multifunktionsgebäude
Referenznummer der Bekanntmachung:
21 E 0280

II.1.2) CPV-Code
45262520-2

II.1.3) Art des Auftrags
Bauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung
Verblendmauerwerk

II.1.6) Angaben zu den Lose
Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.2) Beschreibung

II.2.3) Erfüllungsort
Nuts-Code: DE600
Hauptort Ausführung: 22049 Hamburg
Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung
Verblendmauerwerk für den Neubau des Multi-
funktions-gebäudes und Schifffahrtsmedizini-
schen Instituts auf dem Gelände des Bundes-
wehrkrankenhauses.

Leistungsumfang:

ca. 7.307 m² Kerndämmung MW / XPS 160 mm
ca. 7.307 m² Verblendmauerwerk inkl. Stahl-UK
ca. 1.700 m Klinker-Fertigteilsturz
ca. 2.200 St Konsolanker für Fertigteilstürze

II.2.5) Zuschlagskriterien:

1. Kostenkriterium:
Kriterium: Preis, Gewichtung: 100 %
2. Qualitätskriterium:
Kriterium - Gewichtung

II.2.7) Laufzeit des Vertrags

Laufzeit (Tage): 186
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: Nein

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vor-
haben und/oder Programm, das aus Mitteln der
EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich
Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem
Berufs- oder Handelsregister
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedin-
gungen:

Als Eigenerklärung vorzulegen

– Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsge-
nossenschaft

- Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung
 - Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt
 - Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet/die Eröffnung beantragt/mangels Masse abgelehnt/ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde oder ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet
 - Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens
- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- Auflistung und kurze Beschreibung der Eigenkriterien:
- Als Eigenerklärung vorzulegen
- Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, Bauleistungen und andere Leistungen betreffend, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen.
- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- Auflistung und kurze Beschreibung der Eigenkriterien:
- Als Eigenerklärung vorzulegen
- Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal
 - Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Beschreibung**
- IV.1.1) Verfahrensart
Offenes Verfahren
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung
Keine Rahmenvereinbarung
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote
20. September 2021, 8.00 Uhr
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können
DE
- IV.2.6) Bindefrist des Angebots
Das Angebot muss gültig bleiben bis 20. November 2021.
- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
20. September 2021, 8.00 Uhr

Ort: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:

Es sind keine Bieter oder bevollmächtigte Personen zum Öffnungsverfahren zugelassen.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**
Die Zahlung erfolgt elektronisch
- VI.3) **Zusätzliche Angaben**
Vergabeunterlagen in elektronischer Form:
Informationen zum Abruf der Vergabeunterlagen: siehe I.3).
Kommunikation:
Anfragen zum Verfahren können elektronisch über die B_I eVergabe (www.bi-medien.de) oder an die unter I.3) genannte Adresse gestellt werden.
Angebotsabgabe:
Angebote können abgegeben werden:
– elektronisch mit Signatur,
– elektronisch in Textform.
Schriftliche Angebote sind nicht zugelassen!
Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechnete natürliche Person zu benennen, bei elektronischer Angebotsübermittlung ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die B_I eVergabe (www.bi-medien.de) zu übermitteln.
Zugang zur elektronischen Kommunikation bzw. Angebotsabgabe als registrierter Nutzer der B_I eVergabe über den Menüpunkt – Meine Vergaben – unter dem B_I code D444245947 im Bereich – Mitteilungen – bzw. – Angebot –.
Informationen zu den Registrierungsmöglichkeiten sind zu finden unter:
<https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste>
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Bundeskartellamt Bonn
Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, DE
Telefon: +49 (228)94990
Fax: +49 (228)9499400
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**
18. August 2021

Hamburg, den 18. August 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **21 A 0297**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
GBK, Blomkamp 61, 22549 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Bodenbelagsarbeiten
Herrichtung eines alten Dielenbelags und eines Betonbelags, gesamt ca. 465 m²,
und Lieferung und Einbau von textilem Bodenbelag (Schlinge mit sichtbarer Struktur), ca. 450 m², und Linoleumbelag uni, ca. 15 m².
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: spätestens 5 WT nach Zugang des Auftragsschreibens
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
12. November 2021
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D444346096>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 8. September 2021 um 10.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 6. Oktober 2021.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin
8. September 2021 um 10.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 23. August 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

1127

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 337-21 SW**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Aufwertung Außenanlagen,
Kammer Straße 2 in 22147 Hamburg
Bauftrag: Garten- und Landschaftsbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 126.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. November 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
9. September 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 18. August 2021

Die Finanzbehörde

1128

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 338-21 AS**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung der Außenanlagen und der Sielanlagen,
Luruper Hauptstraße 131-133 in 22547 Hamburg
Bauftrag: Sanierung Außenanlagen
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 91.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. September 2022
Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
9. September 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 18. August 2021

Die Finanzbehörde

1129

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 320-21 SW**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sielsanierung, Schottmüllerstraße 23 in 20251 Hamburg
Bauftrag: Sielsanierung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 88.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Oktober 2021; Fertigstellung: ca. Juni 2022
Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
8. September 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 20. August 2021

Die Finanzbehörde 1130

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 327-21 SM**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neubau Dreifeldhalle, Niekampsweg 25 in 22523 Hamburg
 Bauauftrag: Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 400.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Oktober 2021;

Fertigstellung: ca. Dezember 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

17. September 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 24. August 2021

Die Finanzbehörde 1131

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 346-21SM**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Außenanlagen und Siele,

Swatten Weg 10 in 22547 Hamburg

Bauftrag: Außenanlagen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 109.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung ca. Juni 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

14. September 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 24. August 2021

Die Finanzbehörde 1132

Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖT 011-21 AS**

Verfahrensart:

Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Handwerkerzeitvertrag (Rahmenvertrag)

Bauftrag: Abbruch

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 506.000,- Euro/Jahr für alle am Vertrag beteiligten Firmen (Firmenliste mit bis zu 12 Firmen) mit einer Abrufhöhe bis maximal 25.000,- Euro netto je Einzelabruf

Vertragslaufzeit:

1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 Der AG ist berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) einmal um 1 Jahr zu bisherigen Bedingungen dieses Vertrages zu verlängern (Optionsrecht).

Schlusstermin für die Einreichung der Teilnameanträge:
10. September 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es sind ausschließlich elektronische Teilnameanträge und Angebote zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Teilnahmeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihren Teilnameantrag/Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie den Hinweis auf die Bereitstellung von beantworteten Bewerber-/Bieterfragen in der eVergabe nicht direkt per E-Mail und können Ihren Teilnameantrag/Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/> oder auf der Homepage des Unternehmens GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter: <http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. August 2021

Die Finanzbehörde

1133

Öffentliche Ausschreibung

- a) FHH, Bezirksamt Wandsbek;
Management des öffentlichen Raumes
Postfach 702141, 22021 Hamburg
E-Mail: für Abforderungen:
submission-vob@altona.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
Vergabenummer: **A/D4G2 – 7/ 2021**
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Umgestaltung Celsiusweg – B-Plan Bahrenfeld 62
- f) Straßenbauarbeiten
 - 1 – Asphaltauflage ca. 800 m²
 - 2 – Platten/Pflaster aufnehmen ca. 1.100 m²
 - 3 – Borde aufnehmen ca. 250 m
 - 4 – Bodenauskoffung ca. 1.000 m³
 - 5 – Trummen setzen ca. 8 Stck
 - 6 – Anschlussleitungen herstellen ca. 50 m

- 7 – Asphalt im Vollausbau herstellen ca. 800 m²
- 8 – Gehwegflächen herstellen Parkflächen ca. 820 m²
- 9 – Parkflächen herstellen ca. 260 m²
- 10 – Überfahrten herstellen ca. 150 m²
- 11 – Großpflaster setzen ca. 30 m²
- 12 – Bordsteine setzen ca. 400 m

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung (sofern möglich):
15. November 2021
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
Bauzeit 19 Wochen
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- k) Bezirksamt Altona, Submission, Erdgeschoss,
Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
E-Fax: 040/4279-02699
E-Mail: submission-vob@altona.hamburg.de
Verkauf und Einsichtnahme: 30. August 2021 bis
9. September 2021, dienstags bis donnerstags von 9.00
Uhr bis 12.00 Uhr
Kosten für die Übersendung von
Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 29,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Kasse.Hamburg – Bezirksamt Altona
IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82
BIC: MARKDEF1200
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck: 2384000005801
A/D4 G2 - 7 /2021 (unbedingt angeben)
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden,
wenn
 - der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist,
 - gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit. k) genannten Stelle erfolgt ist, und
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- l) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 27. Mai 2020 um 11.40 Uhr eingereicht werden.
- n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
FHH, Bezirksamt Altona,
Submissionsstelle, Erdgeschoss, Zimmer 2,
Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 23. September um 11.00 Uhr. Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 23. September um 11.00 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haf-

tende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.

- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 22. Oktober 2021 um 24.00 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Bezirksamt Wandsbek,
Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Schloßgarten 9, 22041 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 90 - 55 67

Hamburg, den 24. August 2021

Das Bezirksamt Altona

1134

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Ausschreibungsstelle
Postfach 10 22 20, 20015 Hamburg
Telefon: 040/42854-3430
Telefax: 040/4279-01539
E-Mail:
ausschreibungsstelle4@hamburg-mitte.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
Vergabenummer: **M/MRÖ-25/2021**
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Bismarck-Denkmal, Helgoländer Allee, 20459 Hamburg
- f) Ort der Ausführung:
21109 Hamburg-Wilhelmsburg, Trasse ehem. Wilh. Reichsstraße zwischen Kornweide und Mengestraße
Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale baulichen Anlage:
Wilhelmsburger Inselpark 2019+, Lückenschluss, 1. BA, Gesamtfläche ca. 20.000 m²
– Abbruch- und Rodungsarbeiten

- umfangreiche Erdarbeiten, u.a.:
ca. 7.500 m³ Geländemodulation
ca. 6.200 m³ Ausbau, Entsorgung von Füllsand
ca. 800 m³ Ausbau, Entsorgung Boden
ca. 3.000 m³ Lieferung von Unterboden Typ B, Einbau
Wegebau/ Straßenbau:
217 m² wassergeb. Deckschicht inkl. Unterbau
137 m² Plattenstreifen igs Platte inkl. Unterbau und Betonrückenstütze, zzgl. Blindenleitstreifen
745 m² Asphalttragschicht inkl. Unterbau
2.470 m² Asphaltdeckschicht
928 m Tiefbord, 46m Stahlkanten als Einfassung
Rinnen/ Entwässerung:
54 m Betonrinnen NW 420, H: 1.000 mm, 700 mm, 800 mm, je inkl. Tragschicht, Stahlbetonfundament
Pflanz- und Saatarbeiten:
ca. 9.000 m² Rasen- und Wiesenflächen
ca. 6.700 m² Gehölzflächen mit HSt. 20/25, HSt 18/20, Stammbüschen 14/16 und Sträuchern 80/ 100 - 150 ca. 3.000 m³ Oberbodenlieferung
inkl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):
kurzfristig nach Auftragsvergabe
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
Frühjahr 2022
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (<http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/>) elektronisch abrufbar.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht; Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

Im Einzelfall nicht veröffentlichte und zusätzliche Unterlagen sind erhältlich bei Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Vergabestelle s. auch lit a)

- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Höhe der Kosten: 37,00 EUR
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Kasse. Hamburg
IBAN: DE81 2000 0000 0020 0015 81
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank
Verwendungszweck: 2366000064846
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
- der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist,
 - gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit k) genannten Stelle erfolgt ist, und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- m) Die Angebote können bis zum 15. September 2021 um 11.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 15. September 2021 um 11.00 Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. n) am 15. September 2021 um 11.00 Uhr.

- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- t) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen. Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben vorzulegen

- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 4. November 2021
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Dezernent, Adresse siehe Buchstabe a)

Hamburg, den 18. August 2021

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

1135